

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Hans Fischer - Zusamtaler Musikanten e . V.“ mit Sitz in Buttenwiesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der volkstümlichen Blasmusik. Er will außerdem das Interesse an dieser Musik wecken und einen musikbegeisterten Nachwuchs heranbilden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Durchführung von Musikveranstaltungen sowie zum Zwecke der Heimatpflege. Darüber hinaus beteiligt sich der Verein an kulturfördernden Veranstaltungen und Musikfesten.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ausübende Mitglieder
- b) fördernde (passive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

- a) Aktives Mitglied kann jeder Musiker werden.
- b) Förderndes (passives) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne in der Kapelle aktiv mitzuwirken. Auch Vereine, Firmen und Körperschaften können fördernde Mitglieder werden.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Musikwesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft bzw. der Generalversammlung.

Musiker, die nicht mehr aktiv in der Kapelle mitwirken, werden passive Mitglieder.

§7

Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme wird die von der Generalversammlung genehmigte Satzung anerkannt.

§8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, stets die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Verein förderlich ist. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, die Proben regelmäßig zu besuchen und an den von dem Vorstand bzw. Dirigent festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen.

Die aktiven Mitglieder werden nicht Eigentümer der dem Verein gehörenden Instrumente, Notenmaterial, Vereinskleidung oder andere Vermögensrechte des Vereins.

Vom Verein ausgeliehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln und für den Verein zu erhalten. Für fahrlässige oder gar vorsätzlich herbeigeführte Schäden oder bei Abhandenkommen des Instrumentes haftet der Entleiher.

§9

Beitrag

Alle ordentlichen Mitglieder, ganz gleich ob aktiv oder passiv, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Generalversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden.

Sofern Mitglieder das Ansehen des Vereins oder der Kapelle schädigen oder gegen die Satzung verstoßen, können von der Vorstandschaft durch Beschluß ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Mitglieder, die ausgeschlossen werden, steht die Berufung bei der darauffolgenden Generalversammlung zu. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig und bindend.

Die Rückgabe von Vereinskleidung, Instrumente, Notenmaterial usw. hat in gepflegten und wiederverwendbarem Zustand unmittelbar zu erfolgen.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11

Vorstandschaft

Die Generalversammlung wählt eine Vorstandschaft für die Dauer von vier Jahre. Die Organe des Vereins sind:

- a) der 1. Vorstand
- b) der 2. Vorstand
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) mindestens drei Beisitzer
(die Anzahl legt die Generalversammlung fest)

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorstand. Jeder der beiden hat Alleinvertretungsbefugnis. (§ 26BGB).

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorstand nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorstand nicht handeln kann oder nicht handeln will.

Die Wahl des Vorstandes (1. und 2. Vorstand) erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

§ 12

Mitglieder- und Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr muß eine Generalversammlung abgehalten werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Versammlung kann

- schriftlich durch den 1. Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung
- oder durch Veröffentlichung im Gemeindebrief und der Tageszeitung sowie öffentlichem Aushang mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin

erfolgen. Das anzuwendende Ladungsverfahren wird von der Vorstandschaft bestimmt.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahlen
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ausgenommen von dieser Abstimmung sind die §§ 14 und 15.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Satzungsänderung

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solange jedoch mindestens sechs aktive Mitglieder (Musiker) sich bereit erklären, den Verein weiterzuführen, darf die Auflösung nicht ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buttenwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2000 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 1979 errichtete Satzung. Die Änderung der §§ 11 und 15 wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2010 beschlossen.

Buttenwiesen, 29.03.2010

1. Vorstand
Gerhard Hefeke

2. Vorstand
Simone Wöger